

Kinderbetreuung

Ergänzend zu öffentlichen Angeboten der Kinderbetreuung können Unternehmen besonders zielgenau und mit vielfältigen Mitteln dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für ihre Beschäftigten zu verbessern.

Von einer familienbewussten Personalpolitik profitieren nicht nur die Beschäftigten und ihre Familien, sondern gerade auch die Betriebe selbst. Betriebe, die einen Beitrag zur Kinderbetreuung leisten, steigern die Motivation und das Engagement ihrer Mitarbeitenden und verbessern die eigene Wettbewerbsfähigkeit.

Betriebliche Unterstützung bei der Betreuung – Rahmenbedingungen

Es gibt zahlreiche Varianten regelmäßiger und punktueller Kinderbetreuung: Ein Betrieb kann Organisation und Durchführung alleine oder gemeinsam mit Partnern übernehmen, oder er kann andere damit beauftragen, die Kinderbetreuung zu organisieren und durchzuführen.

Möglichkeiten zur Umsetzung regelmäßiger und punktueller Kinderbetreuung:

Regelmäßige Kinderbetreuung

- Betriebskindertagesstätte in den Händen eines Unternehmens
- Kooperation mehrerer Betriebe
- Erwerb von Belegplätzen – Kooperationen mit lokalen Trägern
- Unterstützung von Elterninitiativen
- Zusammenarbeit mit Tagespflegepersonen
- Beauftragung von Familiendienstleistern

Punktueller Kinderbetreuung

- Eigene Einrichtung für die Notfallbetreuung
- Angebote in Notfallsituationen
- Notfallplätze in lokalen Einrichtungen
- Angebote in Ferienzeiten

Betriebliche Unterstützung bei der Betreuung – Finanzierung

Viele Bundesländer unterstützen Betriebe bei der Umsetzung betrieblicher Kinderbetreuung in Form spezieller Fördermittel, die jeweils an unterschiedliche landesrechtliche Voraussetzungen geknüpft sind. Informationen dazu erteilen die zuständigen Jugendämter.

Zusätzlich unterstützt das Bundesfamilienministerium mit dem **Förderprogramm Betriebliche Kinderbetreuung** bundesweit die Einrichtung von betrieblichen Betreuungsgruppen für Kinder von Mitarbeitern bis zum dritten Lebensjahr. Auskünfte erteilt die zuständige Servicestelle unter der kostenfreien **Beratungshotline 0800 0000945** oder per E-Mail unter **kinderbetreuung@erfolgsfaktorfamilie.de**.



Sprechen Sie Ihren Personalberater bzw. Ihre Personalberaterin der zuständigen Handwerkskammer an! Kontaktdaten unter www.personal.handwerk2025.de/kontakt/.

Kinderbetreuung

Es lohnt sich für beide Seiten, einen Teil des Arbeitsentgeltes als Betreuungszuschuss zu zahlen: Der bisherige Bruttolohn bleibt gleich, der Zuschuss wird zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Lohn oder Gehalt steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt. Folgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

- Das Kind ist noch nicht schulpflichtig und/oder noch keine sechs Jahre alt.
- Das Kind wird in „Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen“, wie z.B. einer Tagespflege, betreut. Das bedeutet: außerhalb des eigenen Haushalts.
- Die Betreuung im Haushalt, z. B. durch Tagesmütter oder -väter, genügt nicht. Kosten für Notbetreuung sind nicht steuerlich begünstigt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema Schwangerschaft und Mutterschutz finden Sie in den Beratungsmaterialien „Vereinbarkeit von Schwangerschaft, Elternzeit und Beruf“.